



A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathaus
9450 Altstätten

13. April 2015

Geschäft Nr. 15-2672

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Baffles Süd**

Das Planungsgebiet umfasst die Parzellen Nrn. 5071 und 6475 und befindet sich am östlichen Rand des Siedlungsgebietes in Gewerbe- und Industriegebiet Baffles. Es ist der Gewerbe-Industrie-Zone GI zugewiesen, knapp 2 ha gross und grenzt direkt an das Landwirtschaftsgebiet. Der Überbauungsplan soll eine Gewerbebebauung mit Lagerhallen und Büronutzung ermöglichen.

Die beiden Baulinienpläne Baffles vom 10. November 1999 und Baffles II vom 27. September 2000 legen innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Überbauungsplans Baffles Süd Baulinien fest. Diese sollen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Überbauungsplanes aufgehoben werden. In Artikel 14 der besonderen Vorschriften wurde das Genehmigungsdatum des Baulinienplans Baffles II falsch vermerkt.

Der Stadtrat hat den Überbauungsplan am 22. September 2014 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 8. Oktober 2014 bis am 6. November 2014. Aufgrund einer Einsprache wurden Änderungen vorgenommen, die vom Stadtrat am 9. Februar 2015 erlassen wurden. Auf eine weitere öffentliche Auflage wurde gemäss Art. 32 Abs. 2 BauG verzichtet.

Die kantonale Vorprüfung wurde mit Bericht vom 29. August 2014 durchgeführt. Die darin erwähnten Ausführungen wurden berücksichtigt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Baulinienpläne Baffles vom 10. November 1999 und Baffles II vom 27. September 2000 werden innerhalb des Geltungsbereichs des Überbauungsplanes Baffles Süd aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'350.-- (Anteil AFU 100.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Auflage- und Änderungsexemplare retour, ohne Genehmigungsvermerke (fünffach)
- teilaufgehobene Erlasse retour
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP